

AMTS BLATT

DER STADT MARKTREDWITZ

Erscheint am letzten Werktag jeden Monats, Preis pro Nummer € -30, im Abonnement jährlich mit Zustellgebühr € 21
Herausgeber: Stadtverwaltung Marktredwitz, Egerstraße 2, Zimmer 3, Telefon 501-110
Verantwortlich für die Redaktion: Verwaltungsrat Lothar Friedmann

Nr. 7 **Mittwoch, 31. Juli** 2019

I N H A L T

- Nr. 51 Benutzungsordnung für die Städtische Sing- und Musikschule Marktredwitz
Nr. 52 Flurneuordnung und Dorferneuerung Gemeindeverbund Tirschenreuth-Ost
Städte Bärnau, Mitterteich, Tirschenreuth, Märkte Mäh-ring und Plößberg, Gemeinde Pechbrunn, Landkreis Tirschenreuth
Nr. 53 Sprechtag im August 2019
Nr. 54 Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen in der Zeit vom 18.06.2019 bis 18.07.2019
Nr. 55 Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse
Nr. 56 TenneT informiert; Bodenkundliche und geotechnische Untersuchungen für das Projekt SuedOstLink; Durchführung in der großen Kreisstadt Marktredwitz, ab 19.08.2019 bis 13.10.2019

Nr. 51 Benutzungsordnung für die Städtische Sing- und Musikschule Marktredwitz

Vom 24.07.2019

Die Stadt Marktredwitz erlässt für ihre Sing- und Musikschule folgende Benutzungsordnung:

§ 1 Name, Sitz, Schulträger

Die Sing- und Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Stadt Marktredwitz. Sie führt die Bezeichnung Städtische Sing- und Musikschule Marktredwitz. Sie ist grundsätzlich auch offen für Einwohner anderer Gemeinden.

§ 2 Auftrag

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen der Sing- und Musikschulverordnung sowie dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in einer Schulordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, niedergelegt.

§ 4 Entgelte

Die Nutzer des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Entgelten. Diese werden in einer Entgeltordnung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.

§ 5 Räumlichkeiten und Ausstattung

Der Schulträger sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für die fachgerechte Ausstattung.

§ 6 Miet- und Leihinstrumente

Die Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel zur Verfügung. Näheres wird in der Entgeltordnung festgelegt.

§ 7 Schulleitung

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule angestellt.

Der Leitung obliegen

1. die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft,
2. die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
 - b) Führung des Kollegiums,
 - c) Beratung von Schülern und Eltern,
 - d) Entwicklung von Angebotsformen,
 - e) fachliche Information und Weiterbildung,
 - f) künstlerische Aktivitäten,
3. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Einteilung der Lehrkräfte und Erstellung des Stundenplanes,
 - b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals, Überwachung des Schulbetriebs,
 - c) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans,
 - d) Planung und Ausgestaltung von Kooperationen,
 - e) Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung,
4. die Verantwortung für das Qualitätsmanagement.

**§ 8
Lehrkräfte**

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Ausnahmen sind im Rahmen des Schulbetriebs zulässig. Sie werden vom Träger der Musikschule verpflichtet. Für die Verpflichtung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt bzw. einzelvertraglich vereinbart.

**§ 9
Vergütung**

Die Vergütungen richten sich nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen für kommunale Musikschulen und den ergänzenden Regelungen des Trägers sowie den vertraglichen Vereinbarungen.

**§ 10
Fort- und Weiterbildung**

Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren. Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leiter/in und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und/oder dafür Zuschüsse gewähren. Dabei können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Obergrenzen festgelegt werden. Für angeordnete Fort- und Weiterbildung ist die angestellte Lehrkraft vom Unterricht freizustellen; der Träger übernimmt die Veranstaltungsbeiträge sowie die Fahrt- und Aufenthaltskosten.

**§ 11
Verwaltung**

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt. Regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Erhebung der Entgelte und die Personalverwaltung, werden vom Träger der Musikschule übernommen.

**§ 12
Unterstützende Gremien**

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Elternvertretung, Förderverein oder Stiftung gebildet werden.

**§ 13
Schlussbestimmung**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Städtischen Sing- und Musikschule Marktredwitz vom 26.05.2004 außer Kraft.

Marktredwitz, 24.07.2019
Stadt Marktredwitz

gez.
Weigel
Oberbürgermeister

Anlage: Schulordnung

**Anlage zur Benutzungsordnung
der Städt. Sing- und Musikschule**

**Schulordnung
der Städtischen Sing- und Musikschule Marktredwitz**

Diese Schulordnung regelt das Verhältnis der Städtischen Sing- und Musikschule Marktredwitz zu ihren Nutzern.

**§ 1
Aufgabe**

- (1) Die Städtische Sing- und Musikschule Marktredwitz ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie ist eine kommunal verantwortete Einrichtung mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Sie ist ein Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Ort der Kunst und der Kultur und Ort für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.
- (2) Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung)“ hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Entgeltgestaltung.
- (3) Die Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum qualitativollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemein bildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

**§ 2
Aufbau/Ausbildung**

- (1) Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/ Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplanbestimmungen der Musikschule.
- (2) Die Musikschule gliedert sich in
 1. Elementarstufe/Grundstufe
 2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
 3. Ensemblefächer
 4. Ergänzungsfächer
 5. Studienvorbereitende Ausbildung
 6. Kooperationen
 7. Projekte und Veranstaltungen
- (3) Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/ Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

**§ 3
Elementarstufe/Grundstufe**

- (1) Eltern-Kind-Gruppen

Alter	bis 3 Jahre
Voraussetzungen	keine
Unterrichtsform	Gruppe 8 - 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 - 2
Dauer	ca. 2 Jahre

- (2) Elementare Musikpädagogik (EMP) in Kindertagesstätten

Alter	bis 6 Jahre
Voraussetzungen	keine
Unterrichtsform	Gruppe 8 - 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 - 2
Dauer	ca. 2 Jahre

(3) Musikalische Früherziehung/EMP in der Musikschule

Alter	zwischen 4 und 6 Jahren
Voraussetzungen	keine
Unterrichtsform	Gruppe 8 - 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 - 2
Dauer	ca. 2 Jahre

(4) a) Musikalische Grundausbildung/EMP

Alter	zwischen 6 und 8 Jahren
Voraussetzungen	keine
Unterrichtsform	Gruppe 8 - 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 - 2
Dauer	1 - 2 Jahre

b) Singklassen

Alter	zwischen 6 und 8 Jahren
Voraussetzungen	keine
Unterrichtsform	Gruppen 10 - 20 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 - 2
Dauer	1 - 2 Jahre

(5) Orientierungsangebote (z. B. Instrumentenkarussell)

Alter	ab 5 Jahre
Voraussetzungen	möglichst Nr. 2 - 4
Unterrichtsform	Gruppe 8 - 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 - 2
Dauer	ca. 1 Jahr

Orientierungsangebote ermöglichen in erster Linie eine gesicherte Auswahl und Entscheidung für den Instrumental-/Vokalunterricht.

(6) Musikalische Kooperationsprogramme (Grundschulalter)

Alter	6 - 10 Jahre
Voraussetzungen	keine
Unterrichtsform	Klassen/Gruppen/Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1 - 2
Dauer	Programmbezogen

Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperation zwischen Musikschule und allgemein bildender Schule gestaltet.

§ 4

Instrumental- und Vokalunterricht

(1) In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen

- a) Kinder: Der Besuch der Elementarfächer/Grundfächer ist Voraussetzung für den nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht.
- b) Jugendliche und Erwachsene

(2) Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen

- a) Streichinstrumente
- b) Zupfinstrumente
- c) Holzblasinstrumente

- d) Blechblasinstrumente
- e) Tasteninstrumente
- f) Schlaginstrumente
- g) Gesang

(3) Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 4 Schülern (45 oder 60 Minuten je Woche) oder als Einzelunterricht (30 oder 45 Minuten pro Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

§ 5

Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 6

Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Zum andern stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z. B. Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater, Darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 7

Begabtenförderung/Studienvorbereitende Ausbildung

(1) Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.

(2) Die Pflichtbelegung in der studienvorbereitenden Ausbildung umfasst mindestens vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:

- a) Vokal-/Instrumentalunterricht: Zwei Wochenstunden Einzelunterricht im Haupt- und Nebenfach
- b) Ensemblefach
- c) Gehörbildung/Musiklehre/Musiktheorie

(3) Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung (FLP-Leistungsprüfung) in die Begabtenförderung/studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

(4) Über den Ausschluss aus der Begabtenförderung/studienvorbereitenden Ausbildung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

§ 8

Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

§ 9

Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 10

Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 11

Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 12

Anmeldung/Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 13

Daten/Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.

Verantwortlicher gemäß Art. 4 Ziffer 7 der Datenschutz-Grundverordnung:

Stadt Marktredwitz, Egerstraße 2, 95615 Marktredwitz

Tel.: 09231/5010

Email: info@marktredwitz.de

Datenschutzbeauftragter gemäß Art. 37 EU-DSGVO:

Der Datenschutzbeauftragte der Stadt Marktredwitz, Egerstraße 2, 95615 Marktredwitz

Tel.: 09231/5010

Email: datenschutz@marktredwitz.de

§ 14

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich.
- (2) Während des Schuljahres kann der Schüler nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen.
- (3) Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.

§ 15

Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbe- reich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

§ 16

Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der vierten Stunde ein Erstattungsanspruch. Dieser ist schriftlich einzureichen.

§ 17

Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

§ 18

Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 19

Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Diese Aufzeichnungen von Schülern der Musikschule dürfen nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Schüler im Rahmen der Musikschularbeit verarbeitet, genutzt und in der Presse, im Internet oder in Broschüren veröffentlicht werden. Bei Schülern ab 14 Jahren ist zusätzlich deren Einverständniserklärung durch Unterschrift erforderlich. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht.

§ 20

Öffentliches Auftreten

Der Schüler verpflichtet sich, öffentliches Auftreten sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 21

Fremdunterricht

Schülern des Bereichs Vokalunterricht, welche Unterricht im Sologesang erhalten, und Schülern des Bereichs Instrumentalunterricht ist es grundsätzlich untersagt, im selben Fach außerhalb der Musikschule zusätzlichen Unterricht zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

§ 22

Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen werden

§ 23

Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 24
Unfallversicherung

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

Nr. 52

**Flurneordnung und Dorferneuerung Gemeindeverbund Tirschenreuth-Ost
Städte Bärnau, Mitterteich, Tirschenreuth, Märkte Mähring und Plößberg, Gemeinde Pechbrunn, Landkreis Tirschenreuth**

Schlussfeststellung

Das Verfahren Gemeindeverbund Tirschenreuth-Ost wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Gemeindeverbund Tirschenreuth-Ost sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth
(Postanschrift: Postfach 11 89, 95633 Tirschenreuth)

einzulegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-opf.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der

Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz auf der Seite Projekte in der Oberpfalz unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuerungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.

(<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberpfalz/133301/>)

Tirschenreuth, 23.07.2019

gez. Thomas Gollwitzer
Behördenleiter

Nr. 53

Sprechtage im August 2019

Sprechtage der Versichertenberaterin der Deutschen Rentenversicherung Bund

Die Versichertenberaterin Sigrid Freiberger ist ehrenamtlich für die Deutsche Rentenversicherung Bund tätig. Sie unterstützt bei jeglicher Rentenantragstellung sowie Kontenklärung und steht für generelle Auskünfte zur Verfügung:

**Montag, 05.08.2019, 12.08.2019 und 19.08.2019
von 14 bis 17 Uhr**

oder nach individueller Vereinbarung.

Sprechtageort: Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ im Neuen Rathaus, Egerstr. 2 (Nebeneingang - EG; Zi.-Nrn. 15/16)

Nach Absprache sind auch Hausbesuche möglich.

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Telefonischer Kontakt ab 9 Uhr unter 09231/8793843 oder 0176/25477987 bzw. per E-Mail: Sigrid.Freiberger@t-online.de.

Sprechzeiten der Sozialreferentin Gisela Wuttke-Gilch

Jeden 2. bzw. 3. Mittwoch im Monat, 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ im Neuen Rathaus, Egerstr. 2 (Nebeneingang - EG; Zi.-Nrn. 15/16), findet der Sprechtag der Sozialreferentin der Stadt Marktredwitz statt.

Mittwoch, 21.08.2019

Caritas Sozialberatung

Das Kreis-Caritassekretariat hält am

Mittwoch, 14.08.2019

in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Kath. Pfarramt St. Josef, Bahnhofstr. 9, Marktredwitz, eine Sprechstunde ab.

Nr. 54

Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen in den Wochen vom 18.06.2019 bis 18.07.2019

Geburten:

Nora Anastasia Purucker, Eltern: Heidi Kaiser, Jens Klaus Purucker, Höchstadt, Gartenstr. 8

Elias Jacob Schöner, Eltern: Lena Maria Hedwig Gärtner, Martin Helmut Schöner, Tröstau, Fahrenbacher Str. 10 g

Max Volkmann, Eltern: Andrea Maria Volkmann, Christian Gerth, Selb, Sommermühle 5

Leonie-Katharina Rieß, Eltern: Katharina Tolster, Klaus Christian Rieß, Marktredwitz, Reutlas 29

Ion Tai Nguyen, Eltern: Ronja Sabine Nguyen geb. Edel, Thanh Son Nguyen, Marktredwitz, Kupferhammerstr. 56

Mariella Nicole Wilhelm, Eltern: Jasmin Margit Wilhelm geb. Eisenmann, Sebastian Martin Wilhelm, Waldershof, Bischof-Ketteler-Ring 2

Anastasia Becker, Eltern: Katharina Becker geb. Rudasev, Andreas Becker, Wunsiedel, Weißenstädter Str. 15

Anni Christina Legat, Eltern: Stefanie Brigitte Strößenreuther, Holger Robert Legat, Waldershof, Hohenharder Str. 2

Christopher Dieter Heinz Herbert Kaiser, Eltern: Julia Anna Gertrude Kaiser geb. Ruckdäschel, Sebastian Kaiser, Weißenstadt, Badstr. 25

Paul Schieweck, Eltern: Agnes Schieweck geb. Adamicki, Sebastian Schieweck, Waldershof, Ringstr. 84

Hannes Kilian Planner, Eltern: Franziska Martina Planner geb. Leeb, Michael Franz Josef Alfons Planner, Waidhaus, Brauhausegasse 3

Korbinian Karl Lippert, Eltern: Saskia Verena Lippert geb. Binder, Stefan Lippert, Mitterteich, Kohllohstr. 23

Juna Anja Mühlhans, Eltern: Kathrin Klaudia Mühlhans geb. Grillmeier, Ferdinand Wolfgang Mühlhans, Marktleuthen, Überbruck 27

Jan Stephan Gramsch, Eltern: Bianca Siegrid Hollering, Michael Klaus Walter Gramsch, Selb, Böttgerstr. 26

Lina Maria Tretter, Eltern: Lisa Sabrina Tretter geb. Ennisch, Andreas Alexander Tretter, Nagel, Am Berg 4

Josef Steffen Kuhbandner, Eltern: Johanna Angela Kuhbandner geb. Zaus, Sven Josef Kuhbandner, Brand, Schulweg 3

Yousef Sairawan, Eltern: Leza Boghos, Mahmoud Sairawan, Marktredwitz, Klingerstr. 10

Ömer Asaf Sen, Eltern: Sena Sen geb. Kacar, Harun Sen, Selb, Josefstr. 2

Tom Stefan Rösner, Eltern: Daniela Helene Rösner geb. Rothenberger, Heiko Norbert Rösner, Röslau Grün 8 a

Mathilda Anne Spannig, Eltern: Jessica Franziska Spannig geb. Lenhard, Michael Claus Spannig, Marktredwitz, Bahnweg 6

Sterbefälle:

Else Karolina Beyer geb. Hanold, Kirchenlamitz, Gartenstr. 34

Günther Georg Wunderlich, Marktredwitz, Wegenerstr. 16

Ruth Müller geb. Michallek, Bad Alexandersbad, Markgrafenstr. 45

Wolfgang Richard Fritz Roeß, Waldershof, Bahnhofstr. 38

Rosa Maria Söllner geb. Pöllath, Wunsiedel, Richard-Wagner-Str. 5

Hildegard Susanna Gläüel geb. Reihl, Arzberg, Egerstr. 24 b

Alfons Wenzel Fröhler, Mitterteich, Waldsassener Str. 7

Ana Novac, Marktredwitz, Karlstr. 22

Heinz Dieter Kuhbandner, Arzberg, Bergstr. 8

Dorothea Magdalena Thoma geb. Konrad, Waldsassen, Eichendorffstr. 16

Maria Schoberth geb. Fersch, Weißenstadt, Brunnenweg 10

Elfriede Lisbeth Mager geb. Kätzel, Waldershof, Ringstr. 81

Ingeborg Klara Steger geb. Drechsler, Wunsiedel, Sechsamterlandstr. 6

Matilda Kern geb. Kunezki, Marktredwitz, Kraußoldstr. 5

Irmgard Ilse Schöffel geb. Hilpert, Marktredwitz, Kupferhammerstr. 2

Karl Manfred Fischer, Wunsiedel, Flurstr. 2

Josef Alfred Wolf, Marktredwitz, Lohstr. 4

Hermann Ludwig Schmidt, Arzberg, Blumenweg 3

Karl Peter Preisinger, Wiesau, Im Tal 4

Berta Elisabeth Wunderlich geb. Landgraf, Arzberg, Hammerweg 7

Paul Richard Schnabel, Arzberg, Herrenleithengasse 4

Betti Babette Helmchen geb. Stöckert, Arzberg, Fleiweg 8

Theresia Schöffel geb. Büttner, Marktredwitz, Bergstr. 35

Heinrich Otto Bucka, Marktredwitz, Wegenerstr. 16

Arthur Fritz Schaller, Marktredwitz, Schuhwiese 30

Ingetraud Sofie Lang geb. Kieffer, Marktredwitz, Wegenerstr. 16

Dr. Enver El-Mansur Murad, Marktredwitz, Bahnhofstr. 1

Richard Bennecker, Marktredwitz, Wielandstr. 28

Theresia Bayer geb. Oppl, Wiesau, Bahnhofstr. 44

Eheschließungen:

Patrick Peter Kamm und Kathrin Martina Heißinger, Marktredwitz, Gaderstr. 4

Marcel Reinhold Schrickler und Christine Else Sirtl, Marktredwitz, Hohe Gasse 9

André Josef Hollmann und Katharina Daniela König, Marktredwitz, Riemenschneiderstr. 7

Jürgen Hummer und Swetlana Ritter, Marktredwitz, Dahlienweg 15

Alexander Mai und Sandra Elisabeth Schöning, Marktredwitz, Altdorferweg 3

Karlheinz Kern, Marktredwitz, Brand, Goethestr. 40 und Veronika Maria Roth, Marktredwitz, Kaisersteinstr. 10

Andreas Holger Titz, Marktredwitz, Wölsauerhammer 37 und Jessica Anja Hartz, Marktredwitz, Ludwig-Thoma-Str. 4

Johannes Frank und Natalie Manuela Steiner, Marktredwitz, Bismarckstr. 9

Michael Hans Reul und Susanne Rita Ringler, Waldershof, Braustr. 3

Nr. 55

Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses vom 02.07.2019

1. Bauvoranfrage;

Errichtung eines Multifunktionsgebäudes, Lindenstr. 1

Beschluss:

Die Gebäudetypologie sowie das Nutzungskonzept entsprechen den städtebaulichen Zielen. Mit dem Planungsentwurf vom 04.06.2019 besteht grundsätzlich Einverständnis. Das Vorhaben fügt sich nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung ein. Ein Bauantrag kann auf Basis der eingereichten Unterlagen erstellt werden.

Die Erteilung der Baugenehmigung wird in Aussicht gestellt, unter der Voraussetzung, dass bei einem Bauantrag die Grundzüge der vorgestellten Planung beibehalten werden, den Forderungen der Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen werden kann, keine begründeten Nachbareinwendungen erhoben und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

JA-Stimmen: 10

NEIN-Stimmen: 1

2. Baugenehmigungen

2.1 Baugenehmigung;

Errichtung eines Wohnhauses mit Garage und Anbau, Fl.Nr. 196, Gemarkung Oberredwitz, an der Amundsenstraße;

Beschluss:

Der Erteilung der Baugenehmigung wird zugestimmt, unter dem Vorbehalt, dass keine begründeten Nachbareinwendungen erhoben werden, den Forderungen der Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen werden kann und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

JA-Stimmen: 11

NEIN-Stimmen: 0

2.2 Baugenehmigung;

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport, Fl.Nr. 20, Gemarkung Thölau;

Beschluss:

Der Erteilung der Baugenehmigung wird zugestimmt, unter dem Vorbehalt, dass keine begründeten Nachbareinwendungen erhoben werden, den Forderungen der Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen werden kann und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

JA-Stimmen: 10

NEIN-Stimmen: 0

2.3 Baugenehmigung;

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Fl.Nr. 208/43, Albert-Einstein-Str. 9

Beschluss:

Der Erteilung der Baugenehmigung wird zugestimmt, unter dem Vorbehalt, dass keine begründeten Nachbareinwendungen erhoben werden, den Forderungen der Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen werden kann und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Folgender Befreiung wird zugestimmt:

Abweichung vom festgesetzten Garagenstandort

JA-Stimmen: 11

NEIN-Stimmen: 0

2.4 Baugenehmigung;

Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Fl.Nr. 208/48, Gem. Oberredwitz, Albert-Einstein-Str. 11;

Beschluss:

Der Erteilung der Baugenehmigung wird zugestimmt, unter dem Vorbehalt, dass keine begründeten Nachbareinwendungen erhoben werden, den Forderungen der Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen werden kann und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Folgender Befreiung wird zugestimmt:

Wandhöhe 6,83 m statt 6,50 m

JA-Stimmen: 11

NEIN-Stimmen: 0

2.5 Baugenehmigung;

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Fl.Nr. 382/54, Gem. Leutendorf, Flurstraße;

Beschluss:

Der Erteilung der Baugenehmigung wird zugestimmt, unter dem Vorbehalt, dass keine begründeten Nachbareinwendungen erhoben werden, den Forderungen der Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen werden kann und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Folgenden Befreiungen wird zugestimmt:

- Abweichung vom festgesetzten Garagenstandort
- Dachgaube mit 4,12 m geplanter Außenbreite statt maximal 3,50 m

JA-Stimmen: 11

NEIN-Stimmen: 0

2.6 Baugenehmigung;

Anbau eines Wintergartens, Rosenstr. 93, Marktredwitz;

Beschluss:

Der Erteilung der Baugenehmigung wird zugestimmt, unter dem Vorbehalt, dass keine begründeten Nachbareinwendungen erhoben werden, den Forderungen der Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen werden kann und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Folgender Befreiung wird zugestimmt:

Überschreitung der Baugrenzen

JA-Stimmen: 11

NEIN-Stimmen: 0

2.7 Baugenehmigung;

Errichtung eines Gartenhauses, Damaschkestr. 56;

Beschluss:

Der Erteilung der Baugenehmigung wird zugestimmt, unter dem Vorbehalt, dass keine begründeten Nachbareinwendungen erhoben werden, den Forderungen der Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen werden kann und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Für die nach dem „Bebauungsplan für das Gebiet an der Damaschkestraße“ nicht zulässige Nebenanlage wird einer Befreiung zugestimmt.

JA-Stimmen: 11

NEIN-Stimmen: 0

3. Bauleitplanverfahren der Stadt Bayreuth;

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet der ehemaligen Markgrafenkaserne Bayreuth;

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Bauleitplanverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie förmliche Beteiligung am vereinfachten Raumordnungsverfahren gem. Art. 25 Abs. 4 BayLplG

Beschluss:

Die Bauleitplanung der Stadt Bayreuth für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Gewerbe- und Einzelhandelsstandort ‚Einzelhandel/Möbel‘ und ‚Logistik‘, ehem. Markgrafenkaserne“ wird zur Kenntnis genommen. Ebenso wird zur Kenntnis genommen, dass parallel hierzu die förmliche Beteiligung gem. Art. 25 Abs. 4 BayLplG für das vereinfachte Raumordnungsverfahren durchgeführt wird.

Vorbehaltlich der Einhaltung der im Sachverständigen Gutachten der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA) vom 14.01.2019 gemachten abschließenden Empfehlungen besteht mit der Bauleitplanung Einverständnis.

Die Stadt Marktredwitz ist weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

JA-Stimmen: 11

NEIN-Stimmen: 0

4. Bauleitplanverfahren der Stadt Waldershof;

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Erweiterung im obern Kirchsteig"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Die Bauleitplanung der Stadt Waldershof zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Erweiterung im obern Kirchsteig“ wird zur Kenntnis genommen.

Städtebauliche oder sonstige relevante Belange der Stadt Marktredwitz werden durch die Planung nicht berührt.

Mit der Bauleitplanung besteht Einverständnis.

JA-Stimmen: 11

NEIN-Stimmen: 0

5. Bauleitplanverfahren der Stadt Waldershof;

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan für das Gewerbegebiet "ehemaliges Rosenthal-Gelände";

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Die Bauleitplanung der Stadt Waldershof für die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan für das Gewerbegebiet „ehemaliges Rosenthal-Gelände“ wird zur Kenntnis genommen.

Städtebauliche oder sonstige relevante Belange der Stadt Marktredwitz werden durch die Planung nicht berührt.

Mit der Bauleitplanung besteht Einverständnis.

JA-Stimmen: 11

NEIN-Stimmen: 0

6. Bauleitplanverfahren der Stadt Waldershof;

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan für das Gewerbegebiet "Westlich der Marktredwitzer Straße";

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Die Bauleitplanung der Stadt Waldershof für die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan für das Gewerbegebiet „Westlich der Marktredwitzer Straße“ wird zur Kenntnis genommen.

Städtebauliche oder sonstige relevante Belange der Stadt Marktredwitz werden durch die Planung nicht berührt.

Mit der Bauleitplanung besteht Einverständnis.

JA-Stimmen: 11

NEIN-Stimmen: 0

7. MAK barrierefrei;

Umbau Übergänge Berliner Platz; Vorstellung der Planung

Beschluss:

Die Planung für den barrierefreien Umbau der Übergänge des Berliner Platzes dient zur Kenntnis.

8. Bauvoranfrage;

Neubau von zwei dreigeschossigen Sechsfamilienhäusern, Fl.Nr. 143/11, Gemarkung Oberredwitz, Bayreuther Str.;

Beschluss:

Eine Bebauung des Grundstücks mit einer Wohnbebauung wird grundsätzlich befürwortet.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Bauherrn eine Bauberatung durchzuführen.

Eine geänderte Planung ist dem Bauausschuss erneut zur Beratung vorzulegen.

JA-Stimmen: 11

NEIN-Stimmen: 0

9. Baugenehmigung;

Neubau Kinderhaus BENKER-AREAL, Fl.Nr. 275, Gemarkung Dörflas, Fabrikstraße;

Beschluss:

Der Erteilung der Baugenehmigung wird zugestimmt, unter dem Vorbehalt, dass keine begründeten Nachbareinwendungen erhoben werden, den Forderungen der Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen werden kann und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

JA-Stimmen: 11

NEIN-Stimmen: 0

10. Baugenehmigung;

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Maiglöckchenweg 13;

Beschluss:

Der Erteilung der Baugenehmigung wird zugestimmt, unter dem Vorbehalt, dass keine begründeten Nachbareinwendungen erhoben werden, den Forderungen der Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen werden kann und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Folgender Befreiung wird zugestimmt:

GRZ 0,39 statt 0,3

JA-Stimmen: 11

NEIN-Stimmen: 0

Öffentliche Sitzung des Hauptausschusses vom 16.07.2019

1. Vergabe von Straßennamen;

BENKER-AREAL

Beschluss:

Die im beiliegenden Plan farbig markierten Straßen erhalten folgende Namen:

Rote Markierung: Fabrikstraße (Verlängerung der bereits bestehenden Fabrikstraße)

Gelbe Markierung: Am Auenpark

JA-Stimmen: 11

NEIN-Stimmen: 0

2. Vergabe von Straßennamen;

Neubaugebiet Hammerberg-West

Beschluss:

Das Baugebiet Hammerberg-West erhält den Straßennamen Hammerberg. Die Hausnummernvergabe erfolgt auf Grundlage des von der Verwaltung erstellten Vorschlags lt. dem beiliegenden Plan.

JA-Stimmen: 11

NEIN-Stimmen: 0

Öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 23.07.2019

1. Genehmigung der Sitzungsniederschriften

Beschluss:

Die Niederschriften der Werkausschusssitzung vom 24.06.2019, die Stadtratssitzung vom 25.06.2019 und der Bauausschusssitzung vom 02.07.2019 werden ohne Einwände genehmigt.

JA-Stimmen: 16
NEIN-Stimmen: 0

2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen, deren Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)

Beschluss:

Die Bekanntgabe der Beschlüsse aus nicht öffentlichen Sitzungen, deren Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO), gemäß DS.Nr. 43/2019, dient zur Kenntnis.

JA-Stimmen: 16
NEIN-Stimmen: 0

**3. Stadtsanierung Marktredwitz;
Verkehrs- und Parkraumkonzept**

3.1 Vorstellung Zwischenbericht

Seitens der Stadtratsmitglieder wurde angemerkt, das vorgelegte Verkehrs- und Parkraumkonzept nochmal zu bearbeiten.

Beschluss:

Der Zwischenbericht zum Verkehrs- und Parkraumkonzept (Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans Marktredwitz) wird zur Kenntnis genommen.

3.2 Anbindung BENKER-AREAL und Dörflas an den ÖPNV

Beschluss:

Die Anbindung des BENKER-AREALS sowie des Ortsteils Dörflas an den ÖPNV soll, gemäß der Erläuterungen im Verkehrs- und Parkraumkonzept, zukünftig an der Kösseinestraße erfolgen.

JA-Stimmen: 20
NEIN-Stimmen: 1

**4. Städtische Sing- und Musikschule Marktredwitz;
Erlass einer neuen Benutzungsordnung mit Schulordnung
-HA 16.07.2019-**

Beschluss:

Dem Erlass einer neuen Benutzungsordnung mit Schulordnung für die Städtische Sing- und Musikschule Marktredwitz, mit Inkrafttreten am 01.09.2019, wird in Form der DS-Nr. 31/2019 zugestimmt.

JA-Stimmen: 21
NEIN-Stimmen: 0

5. Industriegebiet Rathaushütte

a) Abwasseranlage; Änderung des Entwässerungssystems als klassisches Trennsystem

b) Ausbau des Griesbachs zur Einleitung von Oberflächenwasser in die Röslau;

**Genehmigung der Entwurfsplanung
-VWR KUM + WA 11.07.2019-**

Beschluss:

a)

Die Planung zur Änderung des Entwässerungssystems im IG Rathaushütte aufgestellt durch Ingenieurbüro für Tiefbautechnik Wolf & Zwick vom 17.05.2019 wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß Beschluss des Kommunalunternehmens Marktredwitz vom 11.07.2019 wird das Entwässerungssystem im Industriegebiet Rathaushütte als klassisches Trennsystem festgelegt.

b)

Die Planung Ausbau des Griesbachs zur Einleitung von Oberflächenwasser in die Röslau aufgestellt durch das Ingenieurbüro ME GmbH Münchmeier – Eigner, Erbdorf vom 01.07.2019 wird genehmigt.

Die Verwaltung wird beauftragt die erforderliche Genehmigung für die Maßnahme zu beantragen.

JA-Stimmen: 21
NEIN-Stimmen: 0

Nr. 56

TenneT informiert; Bodenkundliche und geotechnische Untersuchungen für das Projekt SuedOstLink; Durchführung in der großen Kreisstadt Marktredwitz, ab 19.08.2019 bis 13.10.2019

Bekanntmachung auf den Seiten 10-12

Stadt Marktredwitz
Weigel
Oberbürgermeister

TenneT informiert

Bodenkundliche und geotechnische Untersuchungen für das Projekt SuedOstLink

Durchführung in der großen Kreisstadt Marktredwitz, ab 19.08.2019 bis 13.10.2019

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ), die zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt bei Magdeburg und Isar bei Landshut verläuft. Die rund 580 km lange Erdkabel-Leitung ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) vom Dezember 2015, zuletzt geändert durch Art. 12 G vom 26.7.2016, als Vorhaben Nr. 5 gesetzlich verankert. Das Vorhaben befindet sich seit März 2017 im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Bundesfachplanung.

SuedOstLink wird nach den Maßgaben des BBPIG als Erdkabel geplant. Im existierenden Korridornetz stellen Querungen vorhandener Infrastruktur und Gewässer eine besondere Herausforderung dar. Ebenso muss die Untersuchung von Fragestellungen zum Grundwasser, der Bodenbeschaffenheit und nicht zuletzt die generelle geotechnische Eignung des Untergrundes im Vorfeld geklärt werden. Die jetzt anstehenden Boden-, Grundwasser- und geotechnischen Untersuchungen dienen dazu, die bodenphysikalischen Eigenschaften zu prüfen, um die Eignung dieser Bereiche für den Trassenverlauf beurteilen zu können und Schutzkonzepte für Boden und Grundwasser aufzustellen. Zu diesem Zweck wird TenneT im Zeitraum vom 19.08.2019 bis 13.10.2019 geotechnische und bodenkundliche Untersuchungen durchführen.

Beauftragte Firma

Die Arbeiten werden von einer oder von mehreren durch die TenneT TSO GmbH beauftragten Firmen durchgeführt.

Vermessungsarbeiten

Zu den bodenkundlichen und geotechnischen Untersuchungen gehört eine Vermessung sowie Auspflockung der Bohrpunkte. Vor Ort werden Straßen, Zuwegungen,

Flächen und Bauwerke zur Feststellung des Ist-Zustandes mittels Fotografie und/oder Videoaufnahme aufgenommen. Im Rahmen der für die geotechnischen Untersuchungen erforderlichen Vorbereitungen (Planung und Vermessung) sind Mitarbeiter/innen mit dem PKW, dem Rad oder zu Fuß unterwegs und werden ggf. zeitlich begrenzt Markierungen setzen, wodurch keine Schäden an Fluren und Wegen entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt.

Art und Umfang der Voruntersuchungen

Vorgesehen sind Methoden zur Ermittlung der Lagerungsdichte mittels schwerer Rammsondierungen (DPH) und des Standardpenetrationstests (SPT), Entnahmen von Bodenproben und Aufnahme der Bodenhorizonte mittels Rammkernsondierungen (d = 80 mm), Schneckenbohrungen (d = 220 mm) und verrohrten Kernbohrungen (d = 146 mm), Schurferstellungen sowie die Erstellung von Grundwassermessstellen (DN 50 - DN 125) für Grundwasserprobenahmen und Pumpversuche.



Die Sondierung erfolgt z.B. mit einer Sondierdraupe (kleines Kettengerät, Gesamtgewicht ca. 1.100 kg, Länge ca. 2,40 m, Breite ca. 0,80 m, Höhe ca. 1,50 m im Fahrbetrieb, ca. 3,10 m im Sondierzustand) oder ähnlichem.

Die Bohrung kann z.B. mit einem kombinierten Ramm- und Drehbohrgerät (Allrad-Fahrwerk, Gesamtgewicht ca. 18.000 kg, Länge ca. 8,20 m, Breite ca. 2,50 m, Höhe ca. 4,00 m im Fahrbetrieb, ca. 9,00 m im Bohrzustand) oder im Ausnahmefall mit einem kombinierten Ramm- und Drehbohrgerät mit Raupenfahrwerk (kleines Kettengerät, Gesamtgewicht ca. 14.000 kg, Länge ca. 6,10 m, Breite ca. 2,00 m, Höhe ca. 2,90 m im Fahrbetrieb, ca. 8,50 m im Bohrzustand) oder ähnlichem ausgeführt werden. Dabei werden Rammkernsondierungen, Schneckenbohrungen, Rammsondierungen und Schürfe im Normalfall bis auf eine Tiefe von 3-4 m durchgeführt. Verrohrte Kernbohrungen reichen bis zu einer Tiefe von etwa 10 bis 25 Metern. Anschließend werden die Bohrlöcher wieder verfüllt, sofern sie nicht zu einer Grundwassermessstelle ausgebaut werden. Die Rammkernsondierungen und Rammsondierungen nehmen wenige Stunden und die Kernbohrungen ca. 1 – 2 Tage in Anspruch.

Das Bohrgerät fährt entweder selbst oder wird auf einem Tieflader antransportiert, soweit dies auf den vorhandenen Feldwegen möglich ist. Die Bohrpunkte werden dadurch auf dem kürzesten Weg mit den geringsten Beeinträchtigungen angefahren. Der Transporter verbleibt am Feldrand.

Nutzung von Grundstücken

Für die Arbeiten müssen private Grundstücke sowie landwirtschaftliche Wege betreten und befahren werden. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT bzw. durch die oben genannten Firmen in voller Höhe entschädigt. Im Falle von behördlichen Auflagen werden ökologische Baubegleitung, archäologische Baubegleitung, Einsatz von Baggermatten, archäologische Untersuchungen oder ähnliches durchgeführt.

Bei Kampfmittelverdacht erfolgt vor der Durchführung der Untersuchung eine Freimessung durch einen Feuerwerker nach §20 SprengG.

Gesetzliche Grundlage und Termine

Der zeitliche Ablauf der Vorarbeiten hängt von äußeren Umständen ab, zum Beispiel von örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen. Der voraussichtliche Beginn und die Dauer der Untersuchungen auf den betroffenen Grundstücken ergeben sich aus der beigefügten Flurstückliste und den zugehörigen Planunterlagen.

Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Marktrechwitz, im Stadtbauamt zu den regulären Öffnungszeiten und auf www.marktrechwitz.de.

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Darüber hinaus informiert TenneT alle betroffenen Eigentümer persönlich über die anstehenden Maßnahmen. Für Ihr Verständnis danken wir im Voraus.

Ansprechpartner /-in für Ihre Fragen

Für Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Bitte wenden Sie sich an: Tel.: +49 (921) 50740 4006

E-Mail: suedostlink@tennet.eu

Näheres zum Projekt und Planungsstand

finden Sie hier:

www.tennet.eu/de/SuedOstLink



Tennet informiert

Bodenkundliche und geotechnische Untersuchungen für das Projekt SuedOstLink

Durchführung in der großen Kreisstadt Marktredwitz, ab 19.08.2019 bis 13.10.2019

Gemarkung	Flurstücksnummer	BEZ_Kurz	Tiefe in m	Zufahrt	Kernbohrung	Kleinrammbohrung	Schwere Rammsondierung
Brand	308	B 432 (VT)	4			x	
Brand	377	B 437 (VT)	4			x	x
Brand	376	B 438 (VT)	4			x	x
Brand	392	B 444 (VT)	4			x	x
Brand	393	B 445 (VT)	4			x	
Korbersdorf	38	B 3 (Korbersdorf West)	4			x	
Korbersdorf	35			x			
Korbersdorf	38			x			
Brand	305			x			
Brand	310			x			
Brand	309			x			
Brand	308			x			
Brand	377			x			
Brand	345			x			
Brand	375			x			
Brand	376			x			
Brand	378			x			
Brand	389			x			
Brand	380			x			
Brand	393			x			